

Benutzungsordnung

für die Stadthalle Tauberbischofsheim, Vitry-Allee 7

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzungsverhältnis

1. Die Stadthalle Tauberbischofsheim ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung.
2. a) Die Stadthalle wird Vereinen, Gruppen, vereinsähnlichen Institutionen, Schulen, Organisationen, Privatpersonen usw. der Kreisstadt Tauberbischofsheim und auswärtigen Antragsteller/-innen* für vereinsinterne, öffentliche und gewerbliche Veranstaltungen sowie für private Feiern zur Verfügung gestellt.
b) Die Stadthalle wird für religiöse Veranstaltungen nur an die örtliche Religionsgemeinschaften vermietet. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Medienberichterstattung gestattet sein.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Stadthalle inklusive der Außenanlagen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Antragstellung

Anträge auf Überlassung der Stadthalle bzw. von Teileinrichtungen der Stadthalle sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Der Antrag soll spätestens 5 Wochen vor dem Veranstaltungstermin eingegangen sein. Erst durch die Genehmigung kommt ein Mietverhältnis zustande.

§ 4

Mietpreis

*Auf gendergerechte Ansprache wurde zugunsten der leichteren Lesbarkeit verzichtet.

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Tauberbischofsheim werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend der Anlage erhoben. Örtliche Veranstalter / Mieter erhalten einen Zuschuss zu den Mietpreisen für Veranstaltungen nach der Anlage zur Benutzungsordnung. Örtlichen Vereinen wird zusätzlich zu diesem Zuschuss ein Nachlass gemäß der Anlage von 20 % auf die Module 1-4 gewährt.
2. Gemeinnützigen ortsansässigen Vereinen, Organisationen sowie Schulen kann die Stadthalle inklusive Küche für Benefizveranstaltungen mietfrei zur Verfügung gestellt werden, sofern die Einnahmen für einen wohltätigen Zweck verwendet werden und kein Gewinn beim Veranstalter verbleibt. Gleiches gilt für Brauchtumspflege, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird und es sich nicht um Veranstaltungen mit erhöhter Abnutzung handelt. Zur Deckung der Nebenkosten soll eine Pauschale erhoben werden. Im Rahmen dieser Mietpreisvergünstigung haben die Veranstalter die Pflicht die Stadt Tauberbischofsheim als Sponsor einzubinden.
3. Die Mietpreise verstehen sich als Tagesmiete.
4. Es liegt im Ermessen der Stadt, ob die Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie die Probezeiten am Veranstaltungstag unter der Anwesenheit des Hausmeisters stattfinden. Hierfür wird der Stundensatz des Hausmeisters berechnet.
5. Die Halle kann, für einen vergünstigten Mietpreis, bereits am Vortag für Aufbauarbeiten angemietet werden. Nach dieser Benutzungsordnung bezuschusste Veranstaltungen (z.B. Benefiz / Brauchtumspflege) können vom Entrichten eines Entgeltes für Auf-und Abbautage befreit werden.
6. In der Anlage wird für bestimmte Veranstaltungen der 1,5-fache Satz berechnet. Hierzu zählen unter anderem gewerbliche Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder verlangt werden und Veranstaltungen, bei denen mit einer höheren Abnutzung der Halle und ihrem Mobiliar zu rechnen ist. Die Eintrittspreise sind der Stadt mit Anmietung der Halle auf Verlangen offen zu legen.
7. Es obliegt dem Vermieter, darüber zu entscheiden, welchem Mietpreis die Veranstaltung zuzuordnen ist.

§ 5

Pflichten des Mieters

1. Die Überlassung erfolgt nur zu dem genehmigten Zweck, eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Beschädigungen jeglicher Art sind dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
3. Ausschankgenehmigungen sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen. Vordrucke sind beim Ordnungsamt erhältlich.
4. Dem Veranstalter obliegt die Anzeigepflicht bei der GEMA.
5. Soweit noch weitere Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat diese der Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen (z.B. gewerberechtliche Genehmigungen).
6. Dem Hausmeister der Stadthalle ist rechtzeitig mitzuteilen, wie die Halle zu bestuhlen bzw. zu betischen ist. Etwaige Mehraufwendungen durch nachträgliches Umstellen gehen zu Lasten des Veranstalters.

7. Bei Tanzveranstaltungen ohne Betischung und Bestuhlung ist vom Veranstalter ein zusätzlicher Hallenschutzboden flächendeckend in der Stadthalle auszulegen. Die Stadt behält sich dabei vor, über die Art der Veranstaltung und das damit verbundene Auslegen eines Hallenschutzbodens zu entscheiden.
8. Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Mieter die überlassenen Räume bis spätestens 11 Uhr des folgenden Tages besenrein zu übergeben. Die Küche und die Toilettenanlage sind in einwandfreiem sauberen Zustand zu übergeben.
9. Die Kosten für einen etwaigen erhöhten Reinigungsaufwand nach der Veranstaltung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
10. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach dem im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum.
11. Die Veranstaltung endet zu dem im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Sperrzeit.
12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass vor, während und nach der Veranstaltung im Außenbereich der Stadthalle eine Lärmbelästigung der Anwohner vermieden wird.
13. Jegliche Änderung in den Räumen, insbesondere Ausschmückungen und Einbauten bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim. Das Bekleben und Bemalen des Fußbodens, der Wände und Decken ist untersagt. Nägel und Haken dürfen weder in Böden, Wände und Decken noch in Einrichtungsgegenstände geschlagen bzw. geschraubt werden. Die Halle ist bis zum festgelegten Rückgabezeitpunkt nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.
14. Der bei einer Veranstaltung angefallene Müll muss auf Kosten des Mieters selbst entsorgt werden. Nachträgliche Müllentsorgung durch die Stadt geht zu Lasten des Mieters.

§ 6

Benutzung der Einrichtung

Die Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten schließt bei entsprechender Vereinbarung im Benutzungsvertrag auch die Benutzung der vorhandenen Einrichtungsgegenstände und der technischen Anlagen ein. Räume, Einrichtungsgegenstände und technische Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat festgestellte Mängel und Schäden unverzüglich dem Hausmeister oder dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim zu melden.

§ 7

Bedienung der Einrichtung und Anlagen

1. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Kücheneinrichtung, die Schankanlage und die technischen Geräte von fachkundigem Personal bedient werden. Bei den mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigten Personen dürfen Hinderungsgründe nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes nicht vorliegen.
2. Unbefugten ist der Zutritt zur Küche und der Aufenthalt hinter der Schankanlage verboten.

§ 8

Betrieb der Schankwirtschaft

1. Wird eine Schankwirtschaft betrieben, so hat der Veranstalter an gut sichtbarer Stelle einen Aushang mit folgendem Inhalt anzubringen: Den Wirtschaftsbetrieb führt heute „*Name der des Veranstalters.*“
2. Der Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen mit Alkoholausschank verpflichtet sich, bei dieser die Biere der ortsansässigen Distelhäuser Brauerei auszuschenken. Weiter verpflichtet sich der Veranstalter ortsansässige Lagen, insbesondere aus dem städtischen Rebgut Edelberg, im Weinangebot vorzuhalten.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere im Interesse des Jugendschutzes, **mindestens zwei Getränke billiger als alkoholische Getränke der gleichen Menge anzubieten**, ansonsten kann die Stadthalle **nicht** vermietet werden.
4. Das Verabreichen von Getränken bedarf der Genehmigung gemäß Gaststättengesetz.
5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei seinen Veranstaltungen das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz konsequent eingehalten werden.
6. Der Veranstalter darf keine Lockangebote für preiswerten Ausschank von Alkohol (z.B. Happy-Hour- oder Doppeldecker-Angebote) machen. Alkohol an Betrunkene darf ebenfalls nicht ausgegeben werden.
7. Der Ausschank endet mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende.

§ 9

Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

§ 10

Geschirr

Die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim stellt - soweit vorhanden - dem Veranstalter das erforderliche Geschirr zur Verfügung. Gestohlene, verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene und beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht erlaubt.

§ 11

Sicherheit und Ordnung

1. a) Der Veranstalter ist auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und für den Brandschutz verantwortlich.
b) Er hat dafür zu sorgen, dass insbesondere bei Großveranstaltungen die erforderlichen Fluchtwege zu den Ausgängen und Notausgängen stets frei gehalten bleiben. Personen, die vom Veranstalter als Ordner eingesetzt sind, müssen als solche gekennzeichnet sein.
2. Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.
3. In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten, § 17 Abs. 1 Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltungen begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.
4. a) Angebrachte Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweistafeln sind zu beachten.
b) Personen, die die Sicherheit und Ordnung stören und gefährden, müssen vom Veranstalter aus der Halle verwiesen werden.
c) Den in Abs. 4 b genannten Personen kann bei wiederholten Ordnungsverstößen der Zutritt zur Stadthalle durch die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot). Der Veranstalter ist dann verpflichtet, diesen Personen den Zutritt zur Stadthalle zu verwehren.
5. Bei Tanzveranstaltungen ohne Betischung und Bestuhlung muss geeignetes und geschultes Ordnungspersonal (Security, Mitarbeiter des Vereins, Sanitäter, Feuerwehr etc.) in ausreichender Anzahl in und vor der Halle eingesetzt werden.
6. Das bei Tanzveranstaltungen eingesetzte Security-Personal ist vom Veranstalter anzuweisen, auch den Außenbereich der Stadthalle einschließlich dem Parkplatz Vitryallee zur Verhinderung von Personenansammlungen, Alkoholkonsumierung, Abfall/Scherben, Lärm usw. während und nach der Tanzveranstaltung zu überwachen, bis alle Besucher den Parkplatz verlassen haben.
7. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - c) die festgesetzten Höchstzahlen der zugelassenen Besucher nicht überschritten werden.

Bei Nutzung der kompletten Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle
sind höchstens
bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung

1000 Besucher,

höchstens	780 Besucher
und bei Veranstaltungen mit Tischen und Stühlen höchstens zugelassen.	588 Besucher

Bei Nutzung von 2/3 der Halle:

Bei Tanzveranstaltungen ohne Tische und Stühle sind höchstens	672 Besucher,
bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung höchstens	442 Besucher
und bei Veranstaltungen mit Tischen und Stühlen höchstens zugelassen.	378 Besucher

Die aktuellen Bestuhlungspläne sind als verbindlich zu beachten.

Bei anderen Varianten (z.B. Tanzveranstaltungen mit Tischen und Stühlen) entscheidet die Stadt Tauberbischofsheim im Einzelfall über die zulässigen Höchstzahlen der Besucher.

d) das Rauchverbot eingehalten wird.

8. Bei Tanzveranstaltungen hat der Veranstalter darauf zu achten, dass die Fenster der Stadthalle geschlossen sind.
9. Der Veranstalter ist außerdem für die Bassreduzierung der Musikbands bei Tanzveranstaltungen verantwortlich.
10. Bei der zu erwartenden größeren Anzahl von Besuchern mit Pkws muss der Veranstalter die Regelung der Parkplatzbelegung verantwortlich übernehmen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Zufahrten zur Stadthalle sowie die Rettungswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freigehalten sind.
11. Ausstattungen, d.h. Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen, d.h. vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände wie Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen zum Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 m haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden. Requisiten, d.h. bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern wie Möbel, Leuchter, Bilder und Geschirr, müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen im Foyer müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

§ 12

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Stadthalle wird von der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim verwaltet.

2. Die Aufsicht vor Ort obliegt grundsätzlich dem Veranstalter; er übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Der Veranstalter hat die hierfür verantwortliche Person bei der Antragstellung auf Überlassung der Stadthalle zu benennen.
3. Unabhängig von der Bestimmung Ziffer 1 sind Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
4. Soweit dem Mieter Schlüssel überlassen worden sind, hat die verantwortliche Person für das Abschließen der Türen und das Löschen der Lichter usw. zu sorgen.
5. Bei Veranstaltung einer wiederkehrenden Gastspielveranstaltung, für die eigene, gleichbleibende Szenenaufbauten verwendet werden, ist dem Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim rechtzeitig vor der Spielsaison ein Gastspielprüfbuch vorzulegen. Andernfalls ist die Sicherheit des Szenenaufbaus und der zugehörigen technischen Einrichtungen durch den Veranstalter nachzuweisen.

§ 13

Stornobedingungen

1. Die Stadtverwaltung behält sich vor, mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung von dem Mietverhältnis zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Hauptzweckbestimmung der Halle oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt die Halle selbst benutzen und für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Zahlung einer Entschädigung ist die Stadtverwaltung in diesem Falle nicht verpflichtet.
2. Der Veranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Für einen Rücktritt nach Ausstellung der Anmietungsbestätigung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 35 € berechnet werden. Für den Fall eines verspäteten Rücktritts (ab 2 Monate vor der vorgesehenen Benutzung) wird die Stadtverwaltung Stornierungsentgelt in Höhe von 20 v. H. des Mietpreises verlangen. Bei einem Rücktritt ab 1 Woche vor der vorgesehenen Benutzung wird die Stadtverwaltung Stornierungsentgelt in Höhe von 50 v. H. des Mietpreises verlangen. Bei ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen regionalen Organisationen kann von dieser Regelung abgesehen werden. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen können die Stadtverwaltung oder ihre Beauftragten das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist auf Verlangen der Vermieterin oder deren Vertretung zur sofortigen Räumung der vermieteten Räume verpflichtet.

§ 13

Haftung

3. Die Stadtverwaltung überlässt dem jeweiligen Mieter die Räume und Geräte. Jeder Mieter ist verpflichtet, deren Zustand vor Inanspruchnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Bei Mitbenutzung der Küche wird dem Mieter vor der Veranstaltung eine Inventarliste ausgehändigt. Anhand der Liste wird nach der Veranstaltung überprüft, ob Teile beschädigt wurden oder fehlen.

4. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadtverwaltung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt. Ein entsprechender Nachweis muss auf Verlangen vorgelegt werden.
5. Der Mieter haftet der Stadtverwaltung gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die während und nach der Veranstaltung von ihm, seinen Beauftragten oder Dritten verursacht wurden.
6. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadtverwaltung keinerlei Haftung. Der jeweilige Mieter hat für evtl. notwendige Versicherungen und Sicherheitsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst zu sorgen.

§ 14

Vertragsstrafe

Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung bzw. leistet er das Entgelt für die Hallenbenutzung (§ 4) nicht oder nur teilweise, so ist die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim berechtigt, von dem Veranstalter eine Vertragsstrafe gem. § 339 BGB bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (i. W. fünftausend) zu erheben. Die Ansprüche der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Miete verpflichtet.

Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 10 Satz 3 Verbot von Einweggeschirr, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 € (i. W. dreihundert) fällig.

§ 15

Überwachung der Benutzungsordnung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim oder von ihr / ihm beauftragte städtische Bedienstete sind berechtigt,

- a) die Halle jederzeit zu betreten,
- b) sich dort während der Dauer der Veranstaltung aufzuhalten,
- c) zu überprüfen, ob die angebotenen Getränke von den vorgegebenen Firmen bezogen worden sind,
- d) die Ausgabe der Speisen und Getränke zu kontrollieren,
- e) geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu treffen.

§ 16

Stellung einer Kaution

Der Veranstalter ist verpflichtet, 8 Tage vor der Veranstaltung zur Regulierung von nutzungsbedingten Schäden jeder Art eine Kautions in Höhe von bis zu

5.000,00 € (i. W. fünftausend)

bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

Diese wird, falls nicht in Anspruch genommen, spätestens 4 Wochen nach dem Veranstaltungstermin zurückerstattet. Eine Überlassung gilt in diesem Fall erst dann als vereinbart, wenn die Kautions dem städtischen Konto gutgeschrieben ist. Die Kautions wird nach Veranstaltungsende mit evtl. Ersatzansprüchen sowie der abzurechnenden Entgelte verrechnet.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17.12.2009, zuletzt geändert am 26.10.2011 außer Kraft. Bereits vereinbarte Verträge werden nach der zuletzt gültigen Verordnung vom 26.10.2011 abgewickelt.

Weitere Vereinbarungen:

Ausnahmen zu dieser Benutzungsordnung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zulassen.

Vorstehende Benutzungsordnung wird dem Mieter bei Antragstellung ausgehändigt und gilt mit der Abgabe des unterschriebenen Antrages als anerkannt.

Tauberbischofsheim, den 01.11.2020

Anette Schmidt
Bürgermeisterin